

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1978

Nr. 5

ausgegeben am 1. Februar 1978

Verordnung

vom 25. Januar 1978

über den Geschäftsverkehr mit Süd-Rhodesien

Aufgrund von Art. 10 der Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBL 1921 Nr. 15, verordnet die Regierung:

Art. 1

Verbot der Mitwirkung bei Geschäftsverkehr

Den Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Fürstentum Liechtenstein ist die Mitwirkung beim Abschluss oder bei der Erfüllung von Rechtsgeschäften zwischen Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland verboten, wenn diese Rechtsgeschäfte zum Gegenstand haben:

- a) den Erwerb oder die Veräußerung von Waren aus oder nach Süd-Rhodesien, welche das liechtensteinische Staatsgebiet in keinem Zeitpunkt berühren;
- b) die Kreditgewährung oder den Geldtransfer zugunsten von Personen mit Wohnsitz oder Sitz in Süd-Rhodesien;
- c) Dienstleistungen im Zusammenhang mit den unter Bst. a und b erwähnten Geschäften.

Art. 2

Ausnahmen

Das Verbot gilt nicht für die Mitwirkung bei Rechtsgeschäften über Waren oder Gelder zu medizinischen Zwecken, über Unterrichtsmaterial, Bücher und Veröffentlichungen sowie über Lebensmittel, sofern sie humanitären Zwecken dienen.

Art. 3

Strafbestimmungen

1) Wer vorsätzlich den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird vom Landgericht wegen Übertretung mit Arrest bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 100 000 Franken bestraft.

2) Handelt der Täter fahrlässig, wird er mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 Franken bestraft.

3) Die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzes finden Anwendung, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

Art. 4

Juristische Personen

1) Werden die Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person oder der Gesellschaft für die Geldstrafen und Kosten.

2) Vorbehalten bleibt die Löschung eingetragener Firmen aufgrund von Art. 985 Ziff. 5 des Personen- und Gesellschaftsrechtes vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4.

Art. 5

Mitteilung an die Vereinten Nationen

Die Regierung wird den Generalsekretär der Vereinten Nationen von der Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung unterrichten.

Art. 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. Dr. Walter Kieber
Fürstlicher Regierungschef